

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.06.2018

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.140-178/17

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2272

Geltungsdauer

vom: **6. Juni 2018**

bis: **6. Juni 2023**

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4

73099 Adelberg

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte (Profile) für Brandschutzverglasungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte für Brandschutzverglasungen:

- Verbundprofile
- Profilkombinationen

jeweils aus Holz und nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in Brandschutzverglasungen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzverglasungen wurde durch brandschutztechnischen Nachweis an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise, wie z. B. der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Bauprodukte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht

2.1.2 Verbundprofile

Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der speziellen Verbundprofile der Firma Holzbau Schmid GmbH & Co. KG, Adelberg, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Diese Profile dürfen mit Ausfräsungen gemäß Anlage 1 hergestellt werden.

Mindestabmessungen: 60 mm bzw. 63 mm (Ansichtsbreite) x 132 mm bzw. 134 mm (Tiefe).

Die Verbundprofile sind zusätzlich mit Verstärkungslaschen auszuführen. Die Detailangaben zu den Verstärkungslaschen, die Abstände sowie die Befestigung dieser Laschen an den Verbundprofilen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Profilkombinationen

Die Profilkombinationen der Firma Holzbau Schmid GmbH & Co. KG, Adelberg, bestehen aus den

- speziellen Verbundprofilen nach Abschnitt 2.1.2
Mindestabmessungen: 60 mm bzw. 63 mm (Ansichtsbreite) x 132 mm bzw. 134 mm (Tiefe).
- Glashalteleisten aus Laub- oder Nadelholz, sinngemäß DIN EN 14081-1¹ in Verbindung mit DIN 20000-5², charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 640 \text{ kg/m}^3$
Mindestabmessungen 23 mm (Ansichtsbreite) x $\geq 42,5 \text{ mm}$ (Höhe)
(s. Anlagen 1 und 2).

¹ DIN EN 14081-1:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
² DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

2.1.4 Oberflächenbeschichtung

Die vorgenannten Profile dürfen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren³ Kunststoff, Holzwerkstoffen, Furnieren, Schichtpressstoffplatten bzw. Aluminium- oder Metallblechen bekleidet sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukten

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Verbundprofile nach Abschnitt 2.1.2

Die Angaben zur Herstellung der speziellen Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.3 Herstellung der Profilkombination nach Abschnitt 2.1.3

Die Profilkombinationen sind aus Verbundprofilen nach Abschnitt 2.1.2 und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.3 herzustellen.

Die Glashalteleisten sind mit Schrauben $\varnothing 4,5$ mm in Abständen ≤ 100 mm vom Rand und ≤ 200 mm untereinander an den Verbundprofilen zu befestigen. Sie sind zusätzlich mit den Rahmenprofilen zu verleimen⁴.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte

Die jeweiligen Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 oder ggf. ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Verbundprofil für Brandschutzverglasungen bzw.
Profilkombination für Brandschutzverglasungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2272
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungserklärung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der

- Verbundprofile und
- Profilkombinationen,

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

⁴ Die Materialangaben zum Leim sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der

- Verbundprofile und
- Profilkombinationen

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkeigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

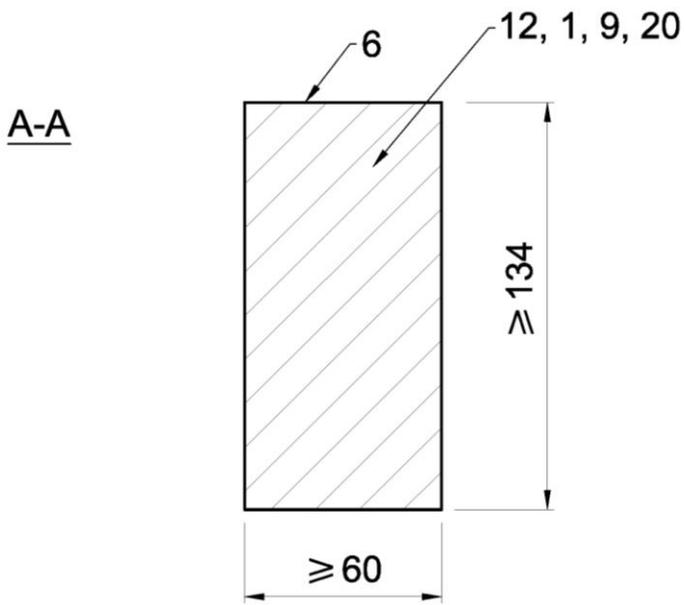
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

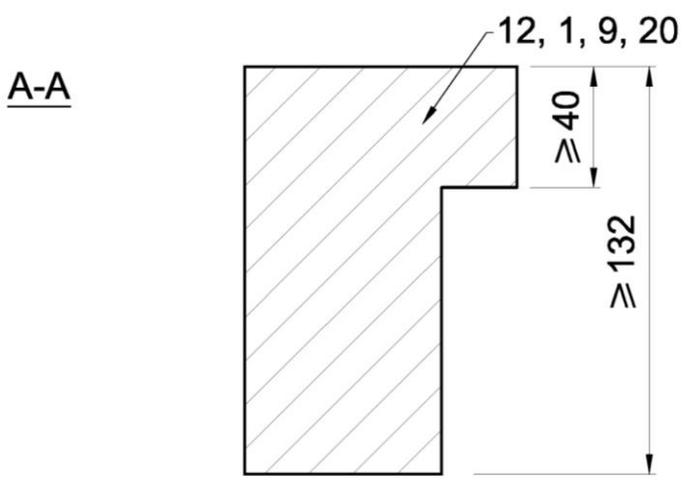
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Verbundprofile für
 beidseitige Glashalteleisten



Verbundprofile für
 einseitige Glashalteleisten

Maße in mm

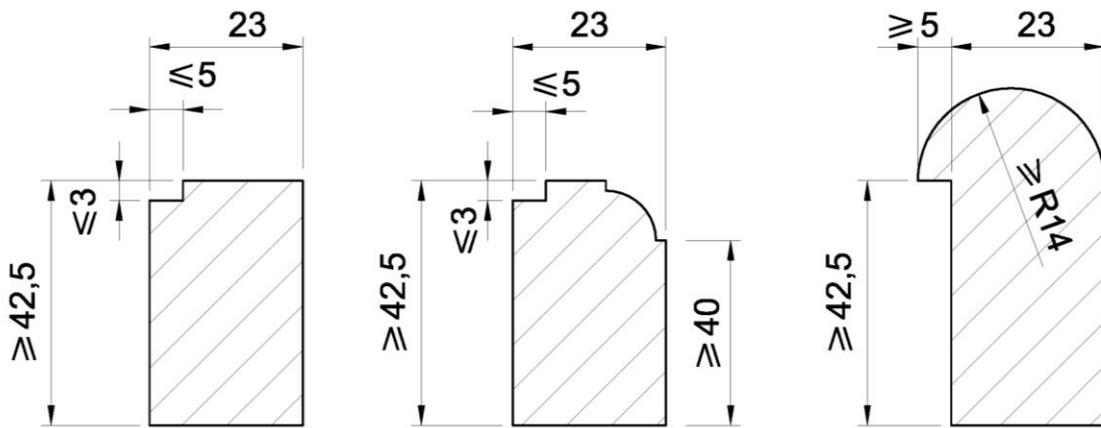
Bauprodukte (Profile) für Brandschutzverglasungen

Anlage 1

Verbundprofile

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2272

Glashalteleiste aus Vollholz



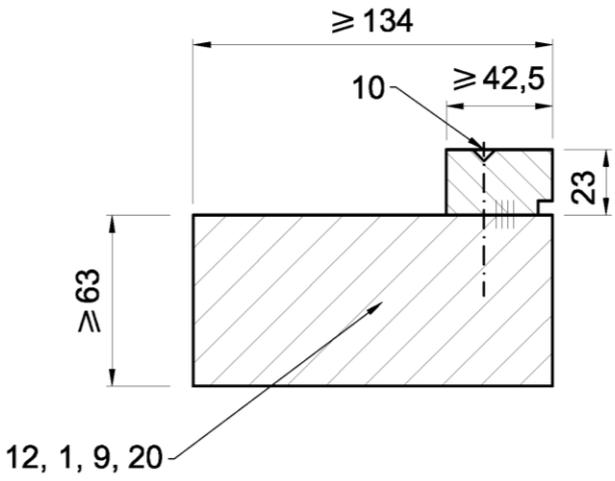
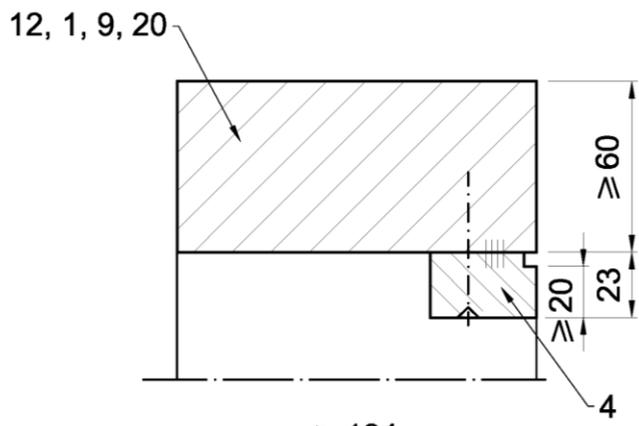
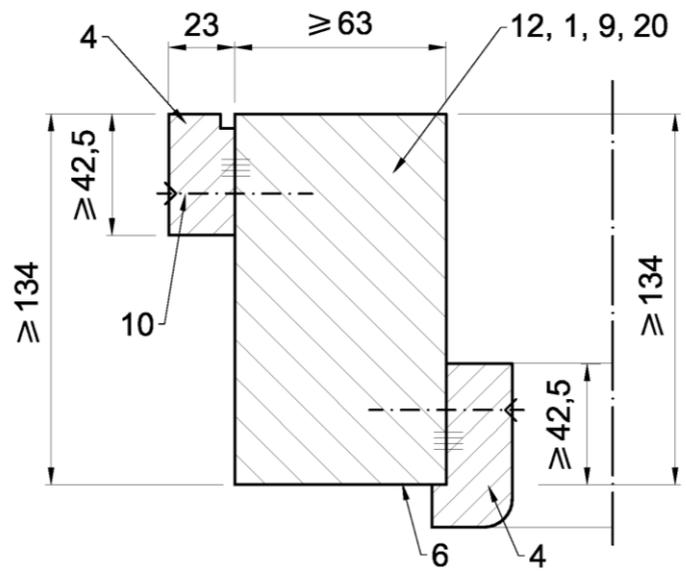
Weitere Formen sind möglich, sofern die obigen Mindestabmessungen eingehalten werden.

Maße in mm

Bauprodukte (Profile) für Brandschutzverglasungen

Anlage 2

Glashalteleisten



Maße in mm

Bauprodukte (Profile) für Brandschutzverglasungen

Anlage 3

Profilkombinationen

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.140-2272

- 1 Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt; zugehörig zu Pos.12
- 4 Glashalteleiste[⊛] am Rahmenprofil angeleimt[⊛]
- 6 Bekleidung : Schichtpressstoff, Furnier, Hartfaser, Aluminium, Kunststoff, Metalle
- 9 Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt; zugehörig zu Pos.12
- 10 Holzschraube 4,5x \geq 80 mm, vorgebohrt,
Abstand \leq 100 mm vom Rand und \leq 200 mm untereinander
- 12 Rahmenprofil[⊛]
- 20 Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt; zugehörig zu Pos.12

⊛ Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm

Bauprodukte (Profile) für Brandschutzverglasungen

Anlage 4

Positionsliste